

Preisblatt

Für Anschlussnetzbetreiber: Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß Messstellenbetriebsgesetz

ab 01.01.2026¹

Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. §§ 30, 32 Messstellenbetriebsgesetz

Messstellen mit intelligentem Messsystem

		Jahr 2026	
	Einheit	netto	brutto
Jahresstromverbrauch Letztverbraucher			
> 100.000 kWh ²	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 6.000 bis ≤ 10.000 kWh	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
≤ 6.000 kWh (optional)	EUR/Zählpunkt/a	25,31	30,00
installierte Leistung von Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG			
≤ 7 kW (optional)	EUR/Zählpunkt/a	25,21	30,00

Messstellen mit intelligentem Messsystem und Steuerungseinrichtung

		Jahr 2026	
	Einheit	netto	brutto
installierte Leistung von Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG			
> 7 kW bis ≤ 15 kW	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 15 kW bis ≤ 25 kW	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 25 kW bis ≤ 100 kW	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
> 100 kW	Preis wird rechtzeitig vor Rollout dieser Kundengruppe veröffentlicht		
steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz	EUR/Zählpunkt/a	67,23	80,00
für alle vorstehenden Einbaufälle hinzukommend jeweils zusätzlich für die Steuerungseinrichtung	EUR/Zählpunkt/a	42,02	50,00

¹ Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, bei Bedarf aktualisiert und veröffentlicht.
In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (zurzeit 19 %) enthalten.

² Der Preis gilt nur für intelligente Messsysteme ohne registrierende Lastgangmessung. Für intelligente Messsysteme mit registrierender Lastgangmessung wird ein Preis veröffentlicht, sobald das entsprechende Messsystem verfügbar ist.

**verpflichtende Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1
Messstellenbetriebsgesetz**

		Jahr 2026	
	Einheit	netto	brutto
vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG auf Kundenwunsch			
jede vorzeitige Ausstattung auf Kundenwunsch	EUR/Zählpunkt	84,03	100,00
zusätzlich bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Abs. 3 MsbG (und jeweils zusätzlich zum Standardleistungs-entgelt für das intelligente Messsystem gemäß obiger Tabelle)	EUR/Zählpunkt/a	25,21	30,00

**verpflichtende Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 10 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 2
Messstellenbetriebsgesetz**

		Jahr 2026	
	Einheit	netto	brutto
zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen sowie dessen Konfiguration und Parametrierung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MsbG	EUR/a	103,36	123,00
Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MsbG	EUR/a	40,34	48,00
notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 MsbG	EUR/a	52,94	63,00
Erhebung und minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten nach Maßgabe der §§ 56 und 64 an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 MsbG	EUR/a	40,34	48,00
Bereitstellung und technischer Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 MsbG	EUR/a	52,94	63,00
Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (Messstelle ohne intelligentes Messsystem) gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 MsbG	EUR/a	17,65	21,00
tägliche Übermittlung aller nach § 55 Abs. 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 MsbG aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG	EUR/a	25,21	30,00

freiwillige Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz

		Jahr 2026	
Wandlersatz Niederspannung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 MsbG	EUR/a	37,04	44,08
Wandlersatz Mittelspannung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 MsbG	EUR/a	212,36	252,71
zusätzliche Vor-Ort-Ablesung auf Wunsch des Kunden bei modernen Messeinrichtungen	EUR	13,57	16,15

Eine Anpassung der Zusatzleistungen durch die Netz Leipzig GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder regulatorischen Vorgaben, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ebenso besteht die Möglichkeit, weitere Zusatzleistungen anzubieten.

Weitere Entgelte³

		Jahr 2026	
	Einheit	netto	brutto
Mahnung	EUR	nach gesetzlicher Regelung	
Erfolgreiche Anfahrt Zählerwechsel – wird der Anschlussnutzer wiederholt zu dem im Vorfeld bestimmten Termin zum Wechsel des Zählers nicht angetroffen bzw. der Zugang nicht gewährt, wird die vergebliche Anfahrt dem Anschlussnutzer kostenpflichtig in Rechnung gestellt	EUR/Fahrt	32,77	39,00
Zählerbefundprüfung für moderne Messeinrichtungen			
Die für die Befundprüfung entstehenden Kosten gemäß Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung gehen zu Lasten der Netz Leipzig GmbH, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung die zulässigen Fehlergrenzen nicht einhält.			
– Kosten der staatlich anerkannten Prüfstelle	EUR	gemäß der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung	
– zzgl. Kosten des Messstellenbetreibers für Montage und Transport	EUR/Messeinrichtung	71,36	84,92

³ Der Anschlussnutzer hat jederzeit die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Netz Leipzig GmbH kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.